

Beitragsordnung

Begeisterte Informatik- und Mathematik-Studierende Passau e.V.
BItMaP e.V.

Stand: 20. Februar 2026

§ 1 Grundsatz

¹Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. ²Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. ³Sie kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Beiträge

- (1) ¹Der Jahresbeitrag für reguläre Mitglieder beträgt 15€. Studierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. ²Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
- (2) ¹Fördermitglieder bestimmen die Höhe und Fälligkeit ihres Mitgliedschaftsbeitrags nach Maßgabe der folgenden Sätze bei Eintritt selbst. ²Die Höhe muss mindestens 5,00€ pro Fälligkeit betragen. ³Der Fördermitgliedschaftsbeitrag kann monatlich (Fälligkeit jeweils am Monatsersten), vierteljährlich (Fälligkeit jeweils am 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli), halbjährlich (Fälligkeit jeweils am 1. Oktober und 1. April) sowie jährlich (Fälligkeit jeweils am 1. Oktober) fällig sein.
- (3) ¹Reguläre Mitglieder und Fördermitglieder können jeweils mit Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) gegenüber dem Vorstand eine Änderung der Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages (gem. Abs. 1, 2) mit Wirkung für das darauffolgende Geschäftsjahr erklären. ²Fördermitglieder können ebenso die Häufigkeit für das darauffolgende Geschäftsjahr neu bestimmen.
- (4) Wenn der Mitgliedschaftsbeitrag für ein Mitglied eine Härte darstellt, entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstands auf Antrag des betroffenen Mitglieds über Höhe und Häufigkeit dessen Mitgliedschaftsbeitrags nach billigem Ermessen.
- (5) Eine Staffelung sowie unterjährige Stückelung der Beiträge sind nicht vorgesehen.
- (6) Wenn die Mitgliedschaft endet (gem. § 5 der Vereinssatzung), besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§ 3 Zahlung der Beiträge

- (1) ¹Die Mitgliedschaftsbeiträge sind grundsätzlich an das Vereinskonto in Euro zu überweisen. ²Die IBAN des aktuellen Vereinskontos lautet: DE88 7409 0000 0005 6434 73
- (2) Die Fälligkeit der Beiträge wird einen Monat zuvor in Textform (§ 126b BGB) angekündigt.
- (3) ¹Ist 14 Tage nach Fälligkeit des Beitrags kein Zahlungseingang zu verzeichnen, ergeht in Textform (§ 126b BGB) eine Mahnung. ²In dieser wird dem Mitglied eine vierwöchige Frist zur Zahlung gesetzt und auf Mahngebühren in Höhe von 5,00€ für eine ggf. erforderliche 2. Mahnung hingewiesen. ³Nach Ablauf der Frist ergeht postalisch eine 2. Mahnung mit vierwöchiger Frist und 5,00€ Mahngebühr und dem Hinweis auf möglichen Ausschluss aus dem Verein (gem. § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung). ⁴Mit erfolglosem Ablauf der Frist verstreicht die Möglichkeit der Stellungnahme gem. § 5 Abs. 4 S. 2, 3.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom: 16.05.2024